

Interpellation FDP-Fraktion vom 14. Februar 2011

## Chatroom Kontrolle

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Mai 2011

Die FDP-Fraktion stellt der Regierung mit einer Interpellation vom 14. Februar 2011 verschiedene Fragen zur Rechtmässigkeit von präventiven verdeckten Ermittlungen<sup>1</sup>. Angesprochen werden die Bekämpfung der Pädokriminalität durch Chatroom-Kontrollen sowie die Bekämpfung der Drogenkriminalität durch Scheinkäufe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bevor auf die gestellten Fragen eingegangen wird, ist die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur verdeckten Ermittlung kurz darzustellen:

Vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 war die verdeckte Ermittlung im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (AS 2004, S. 1409 ff.; abgekürzt BVE) geregelt. Der Begriff der verdeckten Ermittlung hat wegen seiner Unbestimmtheit immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Dies vor allem darum, weil das BVE auf eine Legaldefinition verzichtete. Gemäss der Botschaft zum BVE ist verdeckte Ermittlung das Anknüpfen von Kontakten durch Polizeiangehörige zu verdächtigen Personen, die darauf abzielen, die Begehung einer strafbaren Handlung festzustellen und zu beweisen, wobei Polizeiangehörige nicht als solche erkennbar sind (BBl 1998, S. 4241, 4283). Anfänglich wurde davon ausgegangen, dass eine verdeckte Ermittlung erst dann vorlag, wenn im konkreten Fall ein gewisses Mass an Täuschungsaufwand und Eingriffsintensität überschritten war (vgl. dazu Th. Hansjakob, Das neue Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung, in ZStrR 122/2004, S. 97 ff.). Bei Chatroom-Kontrollen und Scheinkäufen von Drogen wurde dieses Mass als nicht überschritten erachtet, sodass diese Ermittlungsmethoden nicht als verdeckte Ermittlung im Sinne des BVE galten. Präventive Chatroom-Kontrollen und präventive Scheinkäufe von Drogen konnten ohne formelle Anordnung und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des BVE gegeben waren, von der Polizei selbständig durchgeführt werden. Die Polizei konnte sich dabei auf die polizeiliche Generalklausel in Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Bst. a des Polizeigesetzes (sGS 451.1) stützen.

Mit BGE 134 IV 266 vom 16. Juni 2008 wurde durch das Bundesgericht definiert, was unter verdeckter Ermittlung zu verstehen ist. Das Bundesgericht entschied, dass jedes Anknüpfen von Kontakten mit einer verdächtigen Person zu Ermittlungszwecken durch einen nicht als solchen erkennbaren Polizeiangehörigen ungeachtet des Täuschungsaufwands und der Eingriffsintensität als verdeckte Ermittlung im Sinne des BVE zu qualifizieren sei. Chatroom-Kontrollen und Scheinkäufe von Drogen wurden damit neu als verdeckte Ermittlung qualifiziert. Dies mit der Konsequenz, dass Chatroom-Kontrollen zwar grundsätzlich weiterhin zulässig waren, aber formell angeordnet werden mussten. Dagegen waren Scheinkäufe von Drogen überhaupt nicht mehr möglich bzw. nicht mehr bewilligungsfähig, da damit keine Tat des Deliktskatalogs in Art. 4 Abs. 2 BVE abgeklärt wurde. Eine Berufung auf die Polizeigeneralklausel war ebenfalls nicht mehr möglich, da das Bundesgericht festgehalten hat, dass präventive verdeckte Ermittlungen einer spezi-

---

<sup>1</sup> **Präventive verdeckte Ermittlung** erfolgt ohne Vorliegen eines konkreten Tatverdachts und ausserhalb eines Strafverfahrens. Sie hat den Zweck, Straftaten zu verhindern und wird von der Polizei selbständig durchgeführt. Davon zu unterscheiden ist die **repressive verdeckte Ermittlung**, bei der im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens bereits ein konkreter Tatverdacht vorliegt und es darum geht, diesen Verdacht näher zu prüfen.

fischen gesetzlichen Grundlage bedürfen (vgl. dazu Jositsch/ Murer Mikolasek, Wenn polizeiliche Ermittler in Teufels Küche kommen, in: AJP 2/2011, S. 188).

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) per 1. Januar 2011 wurde das BVE aufgehoben. In der StPO wurde lediglich die repressive verdeckte Ermittlung geregelt. Die Möglichkeit der präventiven verdeckten Ermittlung ist darin nicht mehr vorgesehen. Dies unter anderem aus der Überlegung heraus, dass die präventive verdeckte Ermittlung ausserhalb eines Strafverfahrens abläuft und damit nicht unter den Geltungsbereich der StPO fällt, sondern durch kantonales Polizeirecht zu regeln ist (vgl. dazu Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 08.3841 «Verdeckte Ermittlungen im Vorfeld von Strafverfahren», mit welcher erfolglos beantragt wurde, die präventive verdeckte Ermittlung in der StPO zu regeln). Da der Kanton über keine besondere gesetzliche Grundlage für die präventive verdeckte Ermittlungen verfügt, sind solche zurzeit nicht bzw. nur eingeschränkt und in extensiver Auslegung der polizeilichen Generalklausel möglich.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Nicht mehr möglich sind präventive Chatroom-Kontrollen im nicht-öffentlichen Bereich von Chats durch Polizisten unter Verwendung fingierter «Nicknames», die auf Mädchen eines bestimmten Alters hinweisen (z.B. «Manuela-13» oder «Teenie-Girl»). Sodann sind Scheinkäufe im Drogenkleinhandel nicht mehr möglich.
2. Diese Einschränkung behindert die effektive Ermittlungsarbeit, weil der öffentliche Bereich von Chatrooms bei der Kontaktaufnahme durch Pädophile heute kaum mehr eine Rolle spielt; vielmehr versuchen Straftäter rasch mit einem mutmasslichen Opfer in den privaten Bereich des Chats zu wechseln, wo die Kommunikation nur noch zwischen den zwei betroffenen Personen stattfindet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei auch unter altem Recht kaum anlasslose Recherchen ohne vorbestehenden Tatverdacht in Chatrooms durchführte; diese Aufgabe wurde vorwiegend von der beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement angegliederten Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität (Kobik) und von den Zürcher Polizeibehörden wahrgenommen.

Im Bereich des Drogenkleinhandels arbeiten Staatsanwaltschaft und Polizei wieder «konventionell»: Durch Beobachtung von mutmasslichen Drogengeschäften und anschliessende Einbringung von Verkäufer und Käufer wird versucht, den Nachweis der fraglichen Geschäfte zu erbringen.

3. Eine Vereinbarung mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol), wie sie der Kanton Schwyz abgeschlossen hat, ist nicht vorgesehen. Die Regierung beabsichtigt hingegen, im kantonalen Polizeigesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche Chatroom-Kontrollen sowie Scheinkäufe bei Drogenhändlern wieder im gleichen Umfang zulässig machen soll, wie dies unter der Herrschaft des BVE und vor BGE 134 IV 266 der Fall war. Da sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf in allen Kantonen in ähnlicher Weise präsentiert, hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einen entsprechenden Mustertext zur Anpassung der kantonalen Polizeigesetze erarbeitet und am 7. April 2011 verabschiedet. Der Expertengruppe gehört unter anderem der Erste Staatsanwalt des Kantons St.Gallen an.
4. Auf Bundesebene ist die Motion 10.3714 «Verdeckte Ermittlung» hängig, mit welcher die Bestimmungen der StPO über die verdeckte Ermittlung angepasst werden sollen. Konkret soll deren Anwendungsbereich eingeschränkt werden, sodass Chatroom Kontrollen sowie Scheinkäufe bei Drogenhändlern nicht mehr als verdeckte Ermittlung zu qualifizieren wären. Der Bundesrat begrüsst in seiner Stellungnahme zwar das verfolgte Anliegen, erachtet die vorge-

schlagene Lösung aber als untauglich und beantragt entsprechend die Ablehnung der Motion. Die weitere Entwicklung auf Bundesebene ist damit noch ungewiss.

5. Es ist geplant, ohne eine allfällige Lösung des Bundesgesetzgebers abzuwarten, gestützt auf den Mustertext der KKJPD zur Anpassung der kantonalen Polizeigesetze, einen Entwurf zur Anpassung des kantonalen Polizeigesetzes auszuarbeiten. Die Regierung beabsichtigt, diese Vorlage dem Kantonsrat noch im laufenden Jahr zuzuleiten.